
Gerhard Scheit

Die Frage der Hegemonie und die Resistenzkraft des Rechts

Oder: Warum die Kritik des Erdogan-Regimes wie jede Kritik auf Horkheimers Racket-Begriff nicht verzichten kann

Sachlich halte ich für das zentrale Problem der Arbeit die Frage, ob die herausgearbeitete Tendenz einer krisenlos von oben gelenkten Ökonomie wirklich die objektive Tendenz der Realität ausdrückt oder die ideale Reinheit dieser Konstruktion durch den antagonistischen Zustand der Gegenwart auch für die Zukunft im Prinzip ausgeschlossen ist. Ich fühle mich außerstande, die Frage wirklich zu beantworten. Mein Instinkt dazu ist etwa folgender: richtig ist an der Konzeption ihr Pessimismus, d. h. die Auffassung, daß die Chancen der Perpetuierung der Herrschaft in ihrer unmittelbaren politischen Form größer sind als die herauszukommen. Falsch ist der Optimismus, auch der für die andern: was sich perpetuiert, scheint mir nicht sowohl ein relativ stabiler und in gewissem Sinn sogar rationaler Zustand als eine unablässige Folge von Katastrophen, Chaos und Grauen für eine unabsehbar lange Periode und damit doch auch freilich wieder die Chance des Ausbruchs ...

Theodor W. Adorno über Friedrich Pollocks Aufsatz *State Capitalism* in einem Brief an Max Horkheimer vom 2. Juli 1941¹

In einem Artikel für die Kölner Zeitschrift *Prodomo* hat Niklaas Machunsky jüngst eine Art Wiederauferstehung Hans Kelsens im Gewand einer falsch verstandenen Marx-Lektüre treffend beschrieben: „Der Staat ist dieser Auffassung nach eine Maschine, die als kopflose und blind operierende rationale Ergebnisse erzielt. Erst durch den persönlichen Ein- oder Durchgriff von außen werde er zum Werkzeug subjektiven Wahns. Als Maschine verbürge der Staat allein auf Grund seiner inneren Funktionsbedingungen eine Rationalität, die der irrationalen Willkür der nichtstaatlichen Akteure entgegenstehe.“² Was hier nicht erwähnt wird: dass man auf der

Grundlage dieser Argumentation das eigene, darin enthaltene Engagement als nichtstaatlicher Akteur sich prinzipiell verhehlt, es zu reflektieren verschmäht (und in der Folge sein Eingreifen wollen erst recht der Willkür preisgibt), da doch angesichts einer derart beschaffenen Maschine, der das Engagement inkognito gilt, jedes Engagement zum Inbegriff subjektiven Wahns werden muss.³ So lässt sie das rechtspositivistische Argument, dem nur im Negativen Wahrheit zukommt,⁴ als positive Substanz erscheinen, und unter diesem Deckbild einer Maschine, in deren Gestalt Souveränität und Rechtsordnung als restlos ineinander verschmolzen gedacht werden, geht das wahnhaftige Projizieren munter weiter, dass ‚die Politiker‘ an all dem schuld seien, was einem im Rechtsstaat gerade nicht passt: sei’s ein ‚Sondergesetz‘ über Zirkumzision, das Asylrecht für Flüchtlinge oder die rechtliche Regelung von Stuttgart 21.

Wollte man jedoch erkennen, worauf die Eigenlogik der Staatsmaschinerie beruhe, müsse man, so Machunsky, „zuerst über das Gesetzgebungsverfahren, über die Gewaltenteilung und vielleicht gar über die Transformation der Demokratie sprechen.“⁵ Er führt aus, dass es nicht gut möglich sei, die Subjekte dem Rechtsstaat abstrakt gegenüberzustellen, so als käme dieser ohne Subjekte aus, als wendete sich das Recht von alleine an. Das Staatspersonal ist nicht etwas dem Rechtsstaat Äußerliches, Fremdes, sondern dieser bedarf der Vermittlung und Ausführung durch leibhaftige Personen, um überhaupt existieren zu können. „Der alte deutsche Traum, alles Denkmögliche zu verrechtlichen, entspringt einer Beamtenseele, die sich nichts sehnlicher als den Dispens von politischen Entscheidungen wünscht.“⁶ Das Bewusstsein der

3 Darin lag übrigens schon der grundlegende Dissens bei der Wiener Konferenz „Autonomie und Engagement nach Sartre und Adorno“ von 2011. Konkret dazu hat Manfred Dahlmann das Nötige in seinem Aufsatz: *Autonomie und Freiheit oder: Ästhetik wozu?* (sans phrase 1/2012, S. 16–30) geschrieben.

4 Siehe Manfred Dahlmann: Die Liebe zum Recht als Liebe zum Souverän. Ein ‚Lob‘ auf den Positivismus. In: sans phrase 2/2013, S. 201. In diesem Aufsatz wird auch schon der Substantialisierung des Rechts in Gestalt einer Maschine widersprochen: Wenn es „denn im Recht wirklich allein um die Anwendung von Gesetzen ginge, könnte man sich das ganze Justizwesen sparen und subalternen Beamten überlassen, im Grunde gar Robotern.“ (Ebd. S. 179.)

5 Machunsky: Rackets im Staat (wie Anm. 2), S. 81.

1 Max Horkheimer: Gesammelte Schriften. Hrsg. v. Alfred Schmidt u. Gunzelin Schmid Noerr. Bd. 17. Frankfurt am Main 1996, S. 96. Der Aufsatz von Pollock erschien in der *Zeitschrift für Sozialforschung* 9/1941, S. 200 ff.

2 Niklaas Machunsky: Rackets im Staat. Über Staatsmaschinen und Unternehmenskulturen. In: *Prodomo* 20/2016, S. 81. Machunskys Kritik bezieht sich konkret auf Texte aus der Zeitschrift *Bahamas* von Uli Krug, Clemens Nachtmann und Justus Wertmüller.